

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.03.2017

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.9-22/15

### Zulassungsnummer:

**Z-14.9-786**

### Antragsteller:

**ABS Safety GmbH**

Gewerbering 3

47623 Kevelaer

### Geltungsdauer

vom: **29. März 2017**

bis: **29. März 2022**

### Zulassungsgegenstand:

**Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 26 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Herstellung und Verwendung von Seilsystemen (Anschlag-einrichtungen) zur Sicherung von Personen gegen Absturz.

Das gespannte Seil darf ohne Einschränkungen bis zu 10 % von der Horizontalen abweichend montiert werden, bei Absturzkante am Ortgang darf die Dachneigung 10 % nicht übersteigen.

Bei Neigungen der Seillinie größer 10 % ist konstruktiv sicherzustellen, dass der nicht bremsende Seilgleiter die in Neigungsrichtung des Seils liegenden Zwischenhalter nicht überfahren kann.

**Tabelle 1 - Seilsystem und Unterkonstruktion**

Seilsystem (überfahrbar und nicht überfahrbar)	Unterkonstruktion / Seilendverankerung
<p><b>8 mm</b></p> <p>bestehend aus den Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seilzugglied mit Endverankerungen (CompactForce)</li> <li>- Seilspanner</li> <li>- Kraftabsorber <sup>*)</sup> (ForceLimiter)</li> <li>- Kurve für 8 mm (FlexCurve)</li> <li>- Zwischenverankerung für 8 mm (TiBracket)</li> <li>- Kurve nicht überfahrbar für 8 mm (SolidCurve)</li> <li>- Kettenschloss</li> <li>- ABS-Ringschraube</li> </ul>	Einzelanschlagpunkte mit abZ oder ETA
	Stahl $\geq$ S235 mit Endverankerungen nach Anlage 13 mit Nachweis nach Technischen Baubestimmungen
	bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60 <sup>1</sup> mit zugelassenen Dübel mit ETA oder abZ mit Nachweis <sup>**)</sup>
<p><b>6 mm</b></p> <p>bestehend aus den Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seilzugglied mit Endverankerungen (CompactForce)</li> <li>- Seilspanner</li> <li>- Kraftabsorber <sup>*)</sup> (ForceLimiter)</li> <li>- Kurve für 8 mm (FlexCurve)</li> <li>- Zwischenverankerung für 6 mm (TiBracket)</li> <li>- Kurve nicht überfahrbar für 6 mm (SolidCurve)</li> <li>- Kettenschloss</li> <li>- ABS-Ringschraube</li> </ul>	Einzelanschlagpunkte mit abZ oder ETA
	Stahl $\geq$ S235 mit Endverankerungen nach Anlage 13 mit Nachweis nach Technischen Baubestimmungen
	bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60 <sup>1</sup> mit zugelassenen Dübel mit ETA oder abZ mit Nachweis <sup>**)</sup>

<sup>\*)</sup> zwingend erforderlich (Anzahl und Typ siehe Abschnitt 3.2)

<sup>\*\*)</sup> Nachweis nach Technischen Baubestimmungen, ggf. mit zusätzlicher Ankerplatte

Das Seilsystem dient lediglich als Sicherung im Falle eines Absturzes von Personen, es darf ansonsten nicht belastet werden.

Das Seilsystem kann auf Einzelanschlagpunkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und tragfähigen Untergründen (z.B. Stahlträger oder Betonbauteile) mit statischem Nachweis für die Lasteinleitung in die Unterkonstruktion verwendet werden.

Die Lasteinleitung in das Seilsystem darf planmäßig nur mit den in Anlagen 11 und 12 dargestellten Komponenten erfolgen. Für die Rettung nach dem Absturzfall oder bei lokal begrenzter Tätigkeit, die ein Überfahren von Zwischenelementen nicht erforderlich macht, kann ein Karabinier nach DIN EN 362<sup>2</sup> verwendet werden.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Technische Lieferbedingungen

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Seilsysteme gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10088-2<sup>3</sup>, DIN EN 10088-3<sup>4</sup>, DIN EN 10296<sup>5</sup>, DIN EN 12385-10<sup>6</sup>. Angaben zu den Werkstoffen, Abmessungen und Toleranzen der Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Erzeugnisse sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>7</sup> zu liefern.

#### 2.1.2 Werkstoffe

Die Seilsysteme werden aus den Werkstoffen 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404 und 1.4571 hergestellt.

#### 2.1.3 Abmessungen

Es gelten die Angaben in den Anlagen 1 bis 25 und die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben.

#### 2.1.4 Korrosionsschutz

Für Bauteile aus nichtrostenden Stählen gelten die Anforderungen nach DIN EN 1993-1-4<sup>8</sup> in Verbindung mit dem nationalen Anhang DIN EN 1993-1-4/NA<sup>9</sup> sowie die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6<sup>10</sup>.

Die Seilsysteme nach Tabelle 1 mit Seilen aus 1.4401 oder 1.4404 dürfen nur im Bereich der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) II verwendet werden. Die überfahrbaren Seilsysteme können mit geeigneten Seilen aus 1.4439 oder 1.4539 und identischer Festigkeit im Bereich der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III eingesetzt werden.

2	DIN EN 362:2008-09	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Verbindungselemente
3	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
4	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
5	DIN EN 10296-2:2006-02	Geschweißte kreisförmige Stahlrohre für den Maschinenbau und allgemeine technische Anwendungen - Technische Lieferbedingungen - Teil 2: Rohre aus Nichtrostende Stähle
6	DIN EN 12385-10:2008-07	Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 10: Spiralseile für den allgemeinen Baubereich
7	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
8	DIN EN 1993-1-4:2015-10	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
9	DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01	nationaler Anhang EC 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4
10	Z-30.3-6 vom 22.04.2014	Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2<sup>11</sup>. Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen sowie für Verbindungen von Baustählen mit nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6<sup>11</sup>.

### 2.2.2 Anforderungen an die Schweißbetriebe

Schweißarbeiten an Bauprodukten aus nichtrostenden Stählen dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine gültige Qualifikation für die eingesetzten Schweißverfahren und die zu verschweißenden Stahlsorten verfügen.

Diese Qualifikation kann sein:

- eine auf den Anwendungsbereich der nichtrostenden Stähle erweiterte Herstellerbescheinigung nach DIN 18800-7<sup>12</sup> der Klasse B, die sich aus den Einstufungsmerkmalen nach Abschnitt 4.7.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6<sup>12</sup> sowie der Art der Bauteile und dem Schweißprozess, nach den Tabellen 9 bis 12 von DIN 18800-7<sup>16</sup> ergibt,
- ein auf den Anwendungsbereich der nichtrostenden Stähle erweitertes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN EN 1090-2<sup>15</sup>, für die Ausführungsklasse (EXC 2), die sich aus den Einstufungsmerkmalen nach Abschnitt 4.7.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6<sup>12</sup> sowie der Art der Bauteile und dem Schweißprozess ergibt.

An Seilen und Endverankerungen darf nachträglich nicht geschweißt werden.

### 2.2.3 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Seilsysteme müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

### 2.2.4 Kennzeichnung

Die Seilsysteme, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Das Seilsystem ist mindestens mit "Z-14.9-786" dauerhaft zu beschriften.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Seilsysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Anschlagereinrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

11	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
12	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
13	DIN EN 1090-1:2012-02	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-14.9-786

Seite 6 von 11 | 29. März 2017

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anschlagleinrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zur Herstellung der Anschlagleinrichtungen sind bei jeder Charge durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204<sup>11</sup> zu belegen. Die Übereinstimmung der Angaben im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Anforderungen in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.
- Die Mindestbruchkraft der durch Lieferanten spezifizierten Komponenten muss chargenspezifisch über Prüfzeugnisse des Lieferanten nachgewiesen werden und muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen entsprechen.
- Bezüglich der Anforderungen an die Fertigungsbetriebe hinsichtlich Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6<sup>12</sup>.
- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Komponenten des Seilsicherungssystems zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der anerkannten Stelle und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Vorhandene Prüfergebnisse aus dem Zulassungsverfahren sind als Erstprüfung mit heranzuziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Konstruktion und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN 4426<sup>14</sup>, DIN EN 1090-2<sup>11</sup> und DIN EN 1993-1-11<sup>15</sup>.

Die Verankerung des Seilsystems darf nur mit den in Tabelle 1 genannten Befestigungsmitteln und Unterkonstruktionen erfolgen. Die Montageanweisung der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu beachten.

**Tabelle 2** - Maximale Anzahl der Nutzer und Einwirkungen  $F_{E,d}$  in den Untergrund

Seilsysteme		Einwirkung $F_{E,d}$ in den Untergrund [kN]
Seil	max. Nutzer gleichzeitig	
Ø 8 (7x7)	2	8,3
	3	9,1
	4	10,0
Ø 6 (7x7)	2	8,1
	3	8,7
	4	9,4

Die Montage von Seilsystemen darf auf Einzelanschlagpunkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und direkt an Stahlträgern und Betonbauteilen erfolgen, wenn die Tragfähigkeit der Endverankerung im Rahmen des Anwendungsbereiches nach der in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen ist. Es muss sichergestellt sein, dass die vorhandene Unterkonstruktion den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die jeweilige Unterkonstruktion entspricht und die Einwirkung in den Untergrund nach Tabelle 2 von der Unterkonstruktion abgetragen werden kann.

Das Seilsystem darf auf Einzelanschlagpunkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung installiert werden, wenn Einwirkung  $F_{E,d}$  in den Untergrund aus Tabelle 2 kleiner ist als der Bemessungswert der Tragfähigkeit  $N_{R,d}$  des Einzelanschlagpunktes der in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>14</sup> DIN 4426:2017-01 Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung

<sup>15</sup> DIN EN 1993-1-11:2010-12 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern

### 3.2 Entwurf, Vorgaben für Seillängen und Abstände

Für die Mindestbauteildicke der Unterkonstruktion im Bereich der Verankerung und den minimalen Randabstand der Verankerung gelten für die jeweiligen Unterkonstruktionen die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Werte oder bei Befestigung auf Stahlträgern die Randabstände für Schrauben und Bolzen nach DIN EN 1993-1-8<sup>16</sup>. Bei der Verankerung an Betonbauteilen gelten die Randabstände der zugelassenen Dübel mit ETA oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit statischem Nachweis nach Technischen Baubestimmungen.

Die maximale Seillänge beträgt 200 m. Die freie Seillänge, der Abstand zwischen Endverankerungen, Zwischenhaltern und Kurvenelementen muss zwischen 2 m und 10 m betragen.

Bei einem linearen Seilsystem ohne Kurve ist ein Kraftabsorber (ForceLimiter - Anlage 10) an einer Endverankerung anzubringen.

Wenn im Seilsystem (6mm oder 8mm) ein (oder mehrere) Kurvenelement(e) verbaut ist (sind), muss jeweils ein Kraftabsorber (ForceLimiter nach Anlage 10) an beiden Endverankerungen installiert sein.

Bei der direkten Montage von Seilsystemen auf starrem Untergrund (Stahlträger oder Betonbauteile) ist die Verwendung von mehr als eine Kurve im 8mm Seilsystem möglich, wenn die Verankerungen der Kurvenelemente (auch die Unterkonstruktion) für Seilkräfte von 20 kN je Seilrichtung zu bemessen wird.

Die Lasteinleitung bei Beton und Stahl direkt muss mit den dafür vorgesehenen ABS Komponenten (Anlage 19) erfolgen. Der Nachweis der Verankerung muss nach Technischen Baubestimmungen erfolgen. Bei Befestigung auf Beton ist für den Nachweis der Verankerung ggf. eine zusätzliche lastverteilende Ankerplatte vorzusehen.

Das Seilsystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung kann entsprechend DIN 4426<sup>14</sup> Abschnitt 4.5 als Anschlageneinrichtung für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz verwendet werden.

### 3.3 Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Die in Tabelle 3 angegebenen Bemessungswerte der Tragfähigkeit  $F_{R,d}$  gelten für die Komponenten des Seilsystems, jedoch nicht für die Befestigung an der Unterkonstruktion (Einzel-Anschlagpunkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Stahl- oder Betontragwerken) sowie für die Unterkonstruktion selbst. Diese ist nach Technischen Baubestimmungen zu bemessen.



Tabelle 3 - Tragfähigkeitswerte der Komponenten

Bezeichnung	Bemessungswert der Tragfähigkeit $F_{R,d}$ [kN]	Beanspruchungsrichtung <sup>*)</sup>
ABS Gabelkopf 8 mm mit eingepresstem Seil	22	Seilrichtung
ABS Gabelkopf 6 mm mit eingepresstem Seil	15	Seilrichtung
ABS CompactForce 8 mm mit eingeklemmtem Seil	18	Seilrichtung
ABS CompactForce 6 mm mit eingeklemmtem Seil	15	Seilrichtung
ABS Spannelement 8 mm mit eingeklemmtem Seil	18	Seilrichtung
ABS Spannelement 6 mm mit eingeklemmtem Seil	15	Seilrichtung
ABS TI – FlexCurve 8 mm	28	quer
ABS TI – FlexCurve 6 mm	15	quer
ABS TI – Bracket 8 mm	22	quer
ABS TI – Bracket 6 mm	15	quer
ABS Kurve nicht überfahrbar	28	quer
ABS ForceLimiter	22	Seilrichtung
ABS Lock Eye – Schraube	30	beide Richtungen
ABS Kettenglied	22	Seilrichtung
ABS ProSlide Gleiter Aluminium	10 <sup>**) </sup>	quer
ABS SkyRoll	10 <sup>**) </sup>	quer

<sup>\*)</sup> quer = rechtwinklig zur Seilachse

<sup>\*\*)</sup>  gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ist technisch nicht möglich, somit beträgt die Einwirkung maximal 9 kN.

### 3.4 Charakteristische Werte der Einwirkungen

Die einwirkenden Kräfte  $N_{F,k}$  sind am Seilläufer, rechtwinklig zur Seilachse wirkend, anzunehmen. Bei der unmittelbaren Befestigung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an den Anschlagrichtungen gilt für die erste Person eine charakteristische Einwirkung nach DIN 4426<sup>14</sup> von  $N_{F,k} = 6$  kN und für jede weitere Person eine Erhöhung von  $N_{F,k}$  um 1 kN / Person.

### 3.5 Bemessungswerte der Einwirkungen auf das Seilsystem

$$N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F$$

mit  $\gamma_F = 1,5$

Beispiel: für eine Person:  $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = 6 \text{ kN} \cdot 1,5 = 9 \text{ kN}$

für zwei Personen:  $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 10,5 \text{ kN}$

für drei Personen:  $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+2 \cdot 1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 12 \text{ kN}$

für vier Personen:  $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+3 \cdot 1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 13,5 \text{ kN}$

Die maximal zugelassene Personenanzahl ergibt sich aus Tabelle 2, Spalte 2.

### **3.6 Seilstatik**

Für die Seilsysteme, die auf Einzelanschlagpunkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.9-688<sup>17</sup> installiert werden, ist der statische Nachweis (Seilstatik) durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht. Der Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion ist nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.9-688<sup>17</sup> zu führen.

Für die Seilsysteme, die als Endverankerung auf Einzelanschlagpunkten nach einer anderen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ETA installiert sind, ist Abschnitt 3.1 zu beachten.

Die Bemessungswerte der Tragfähigkeit der Einzelkomponenten  $F_{R,d}$  aus Tabelle 3 müssen den Schnittgrößen  $F_{E,d}$  der Seilstatik gegenübergestellt werden.

$$F_{E,d} / F_{R,d} \leq 1$$

Der Nachweis muss für alle Seilsystemkomponenten mit den Bemessungswerten der Tragfähigkeit nach Tabelle 3 erfüllt werden.

Seilsysteme auf starrem Untergrund ohne Dämpfungswirkung mit mehr als einer Kurve nach einem Dämpfer sind für die Verankerung mit Seilkräften von je 20 kN pro Seilrichtung zu bemessen.

Bei der Montage von Seilsystemen direkt an Stahlträgern oder Betonbauwerken muss der Nachweis nach Technischen Baubestimmungen erbracht werden, dass die Verankerungskräfte des Seilsystems von der Unterkonstruktion abgetragen werden kann.

## **4 Bestimmungen für die Montage**

Die Montage des Seilsystems muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Montageanweisung der ABS Safety GmbH durch Firmen erfolgen, die auf dem Gebiet der Montage von Anschlagvorrichtungen erfahren sind.

Es dürfen nur die mit den Seilsystemen mitgelieferten Befestigungsmittel einschließlich Sicherungselemente verwendet werden. Detailangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Verankerung am Untergrund muss entsprechend den Vorgaben des Herstellers und Fachplaners erfolgen und nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen werden.

Alle vorgegeben Anziehungsmomente sind mit geprüfem Drehmomentenschlüssel aufzubringen.

Seilsysteme sind mit einer Vorspannkraft von 0,4 bis 0,6 kN bei Montage vorzuspannen.

Sämtliche Komponenten sind vor der Montage auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.

Die Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

Nach der Montage hat die Montagefirma die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Montagedokumentation (siehe Muster Anlage 27) an den Bauherrn zu übergeben.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Seilsysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen ausschließlich zur Sicherung von Personen gegen Absturz verwendet werden.

Vor jeder Nutzung ist das Seilsystem auf Unversehrtheit zu prüfen. Lose, verformte oder anderweitig beschädigte Systemkomponenten sind zu befestigen bzw. zu ersetzen.

<sup>17</sup>

Z-14.9-688

Absturzsicherung ABS-Lock

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-14.9-786**

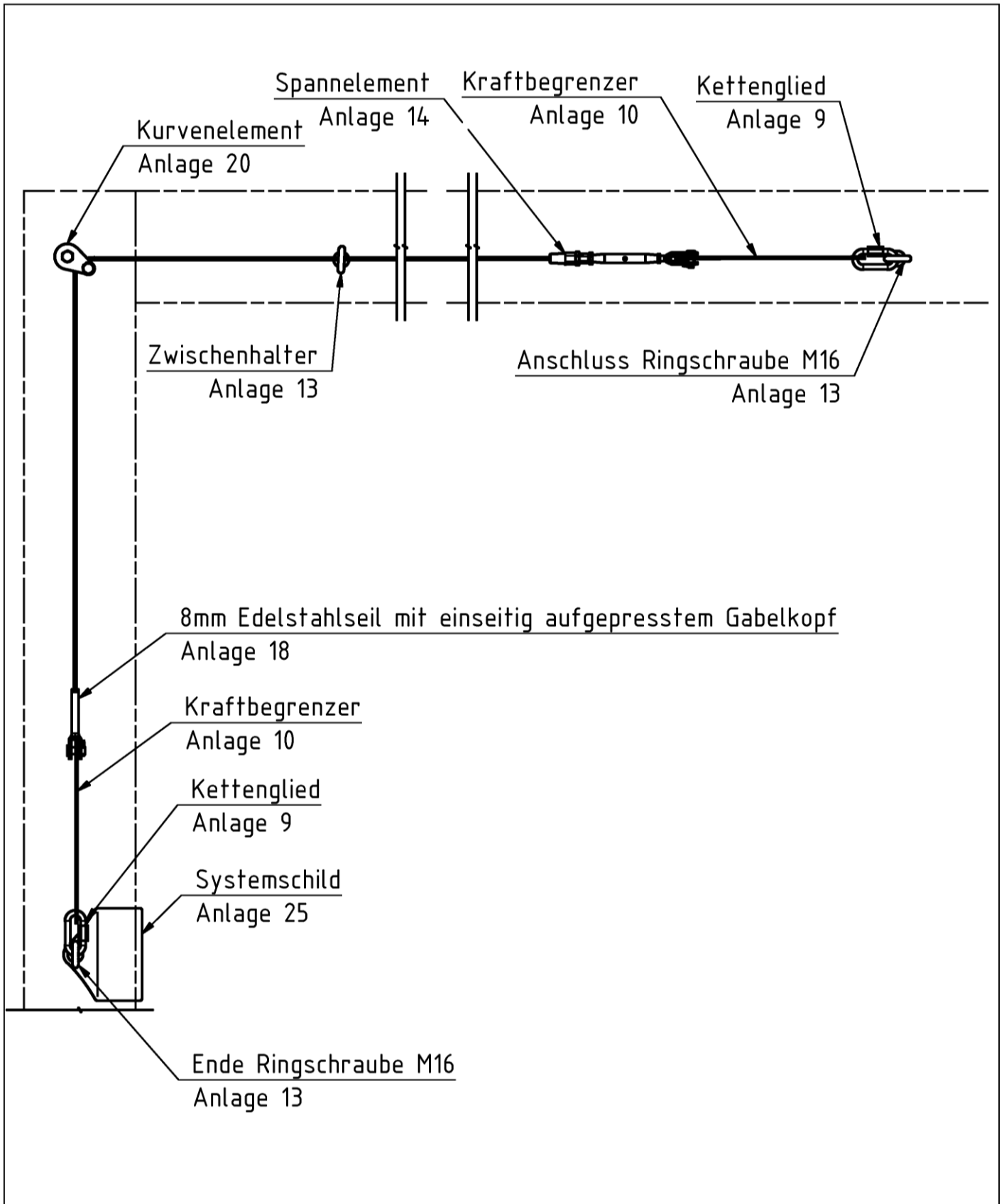
**Seite 11 von 11 | 29. März 2017**

Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten Seilsysteme kann durch Sichtprüfung und Kontrolle der Vorspannung und Überprüfung vorgegebener Anziehungsmomente erfolgen. Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795<sup>18</sup> Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

Ist das Seilsystem oder die Verankerung beschädigt, Komponenten bleibend verformt oder durch Absturz beansprucht, so darf dieses nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen sind das Seilsystem und die Verankerung am Bauwerk durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen. Sofern erforderlich, ist das komplette Seilsystem inkl. der Verankerung oder einzelne Komponenten auszutauschen. Bei Beschädigungen am Dachaufbau kann auch eine Reparatur des Daches erforderlich werden.

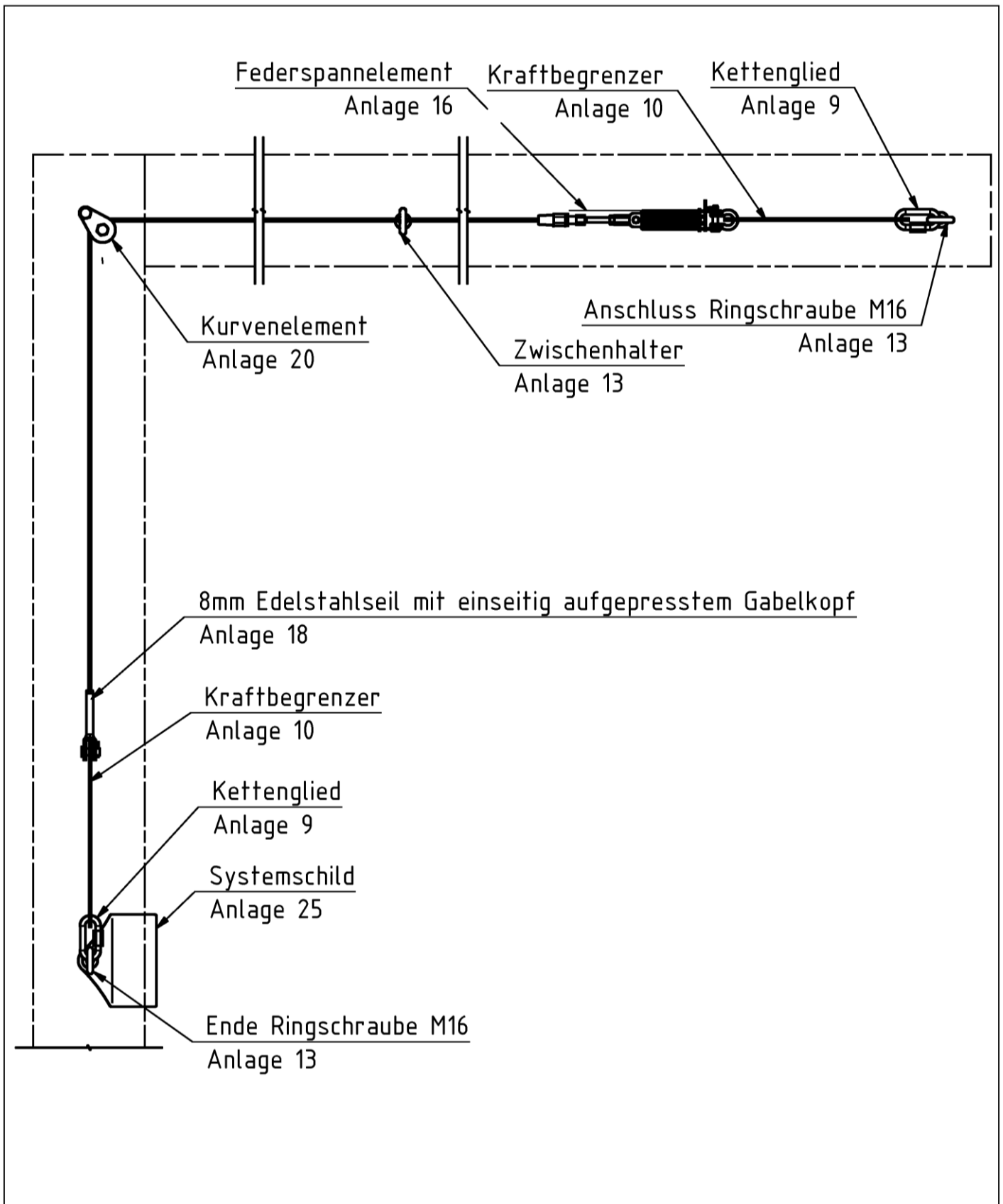
Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt



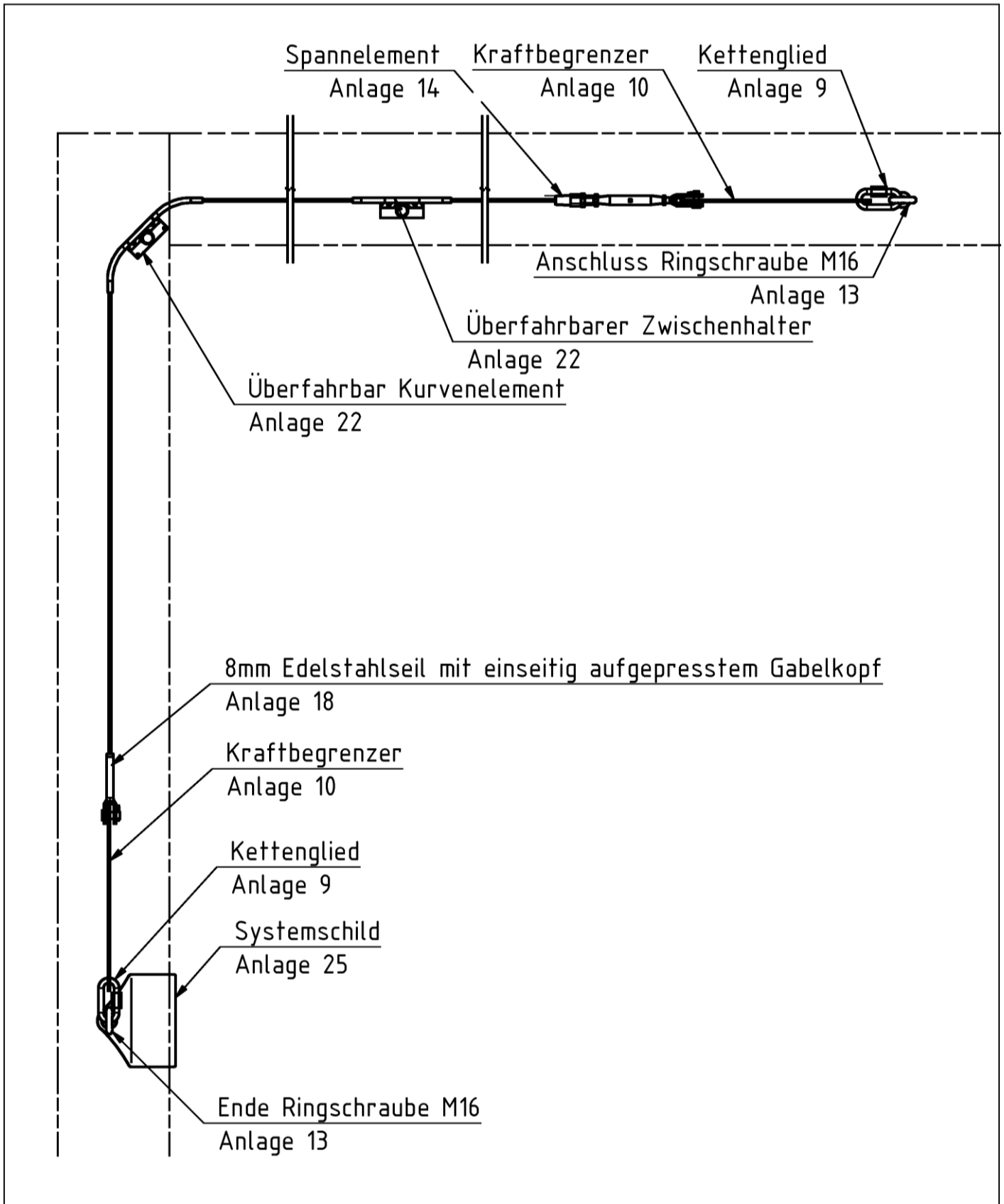
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 1
Sys. I - Seilsystem nicht überfahrbar 8mm Spannelement	



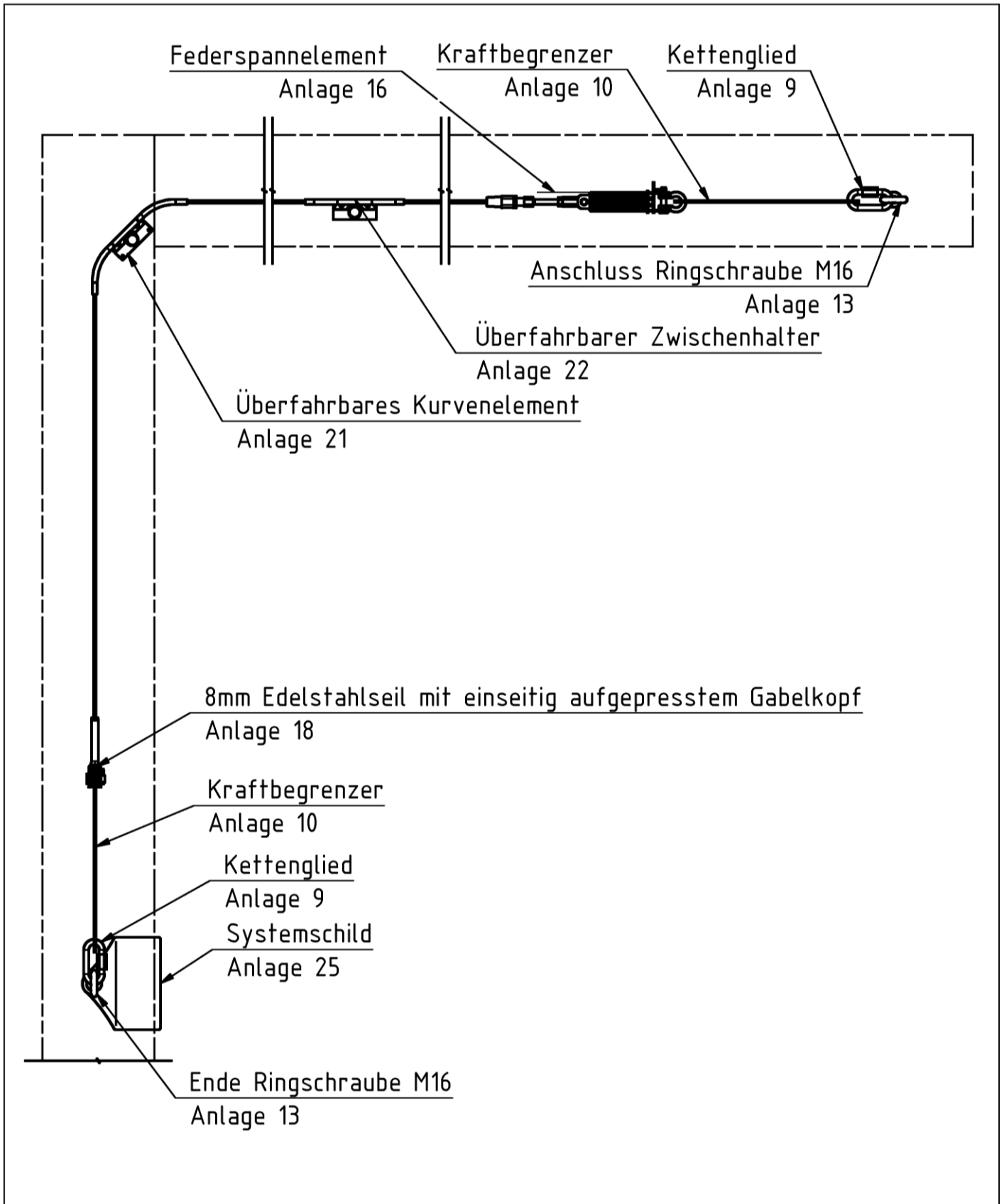
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 2
Sys. I - Seilsystem nicht überfahrbar 8mm Federspannelement	



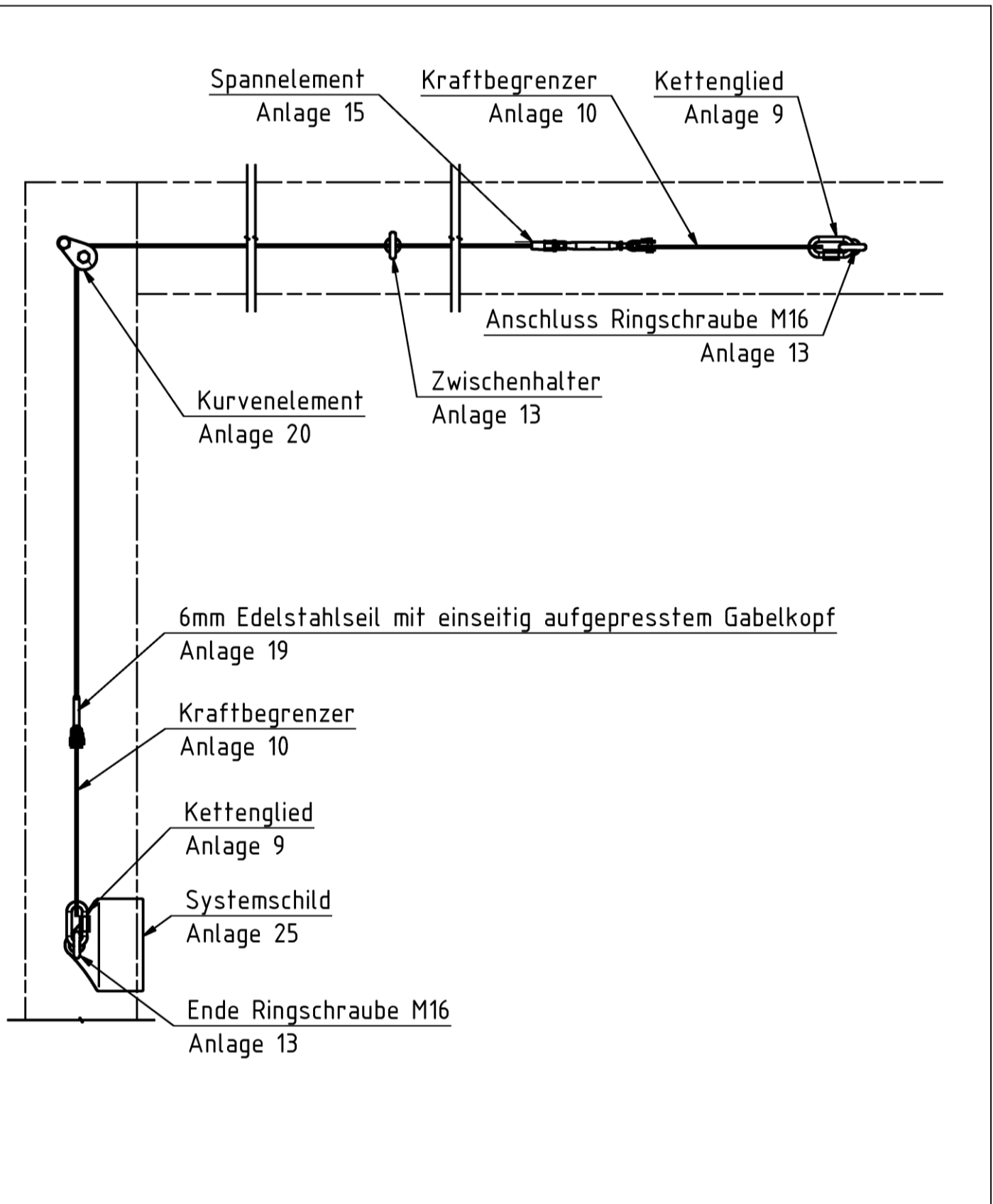
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 3
Sys. II - Seilsystem überfahrbar 8mm Spannelement	



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

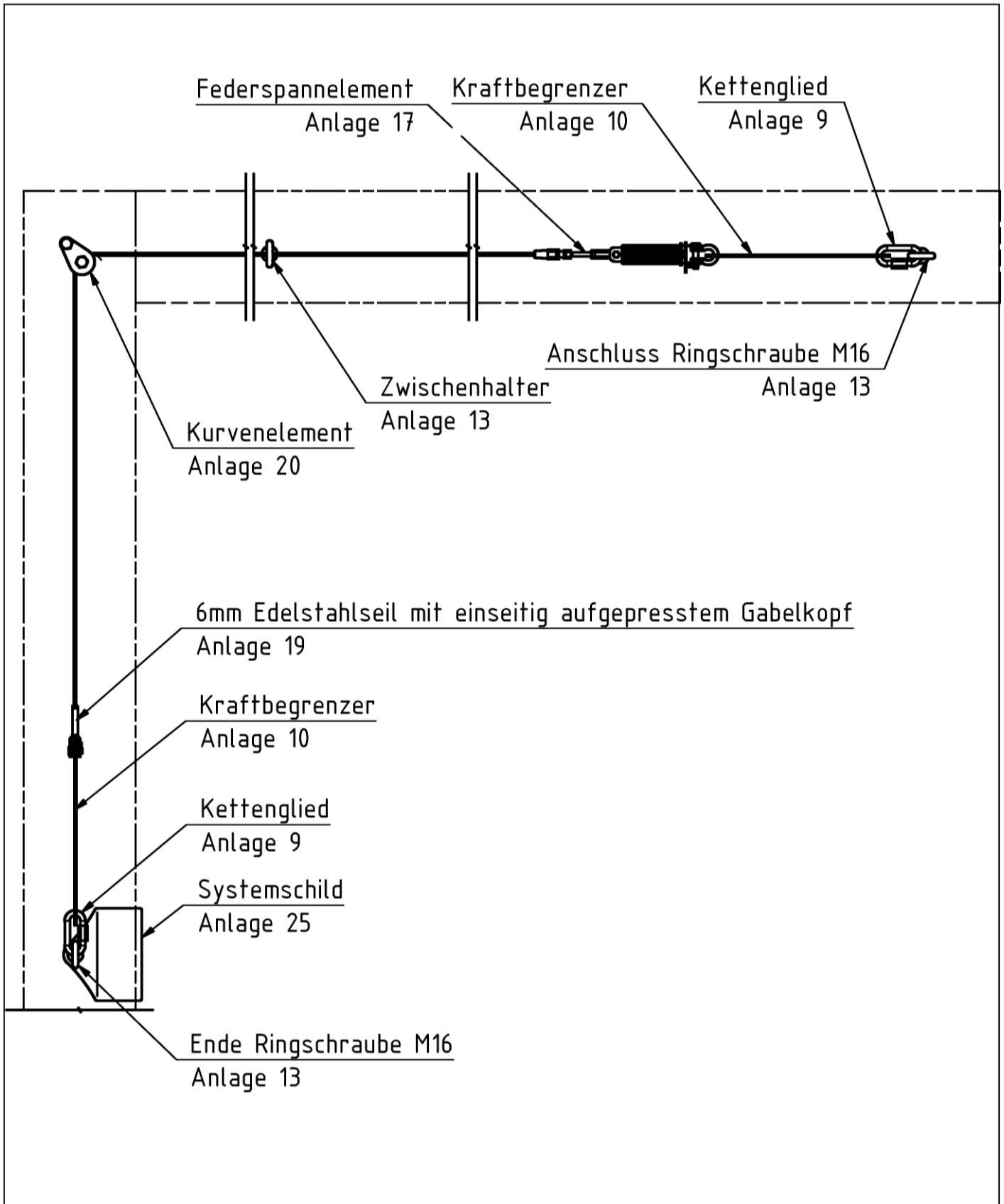
Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 4
Sys. II - Seilsystem überfahrbar 8mm Federspannelement	



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.9-786

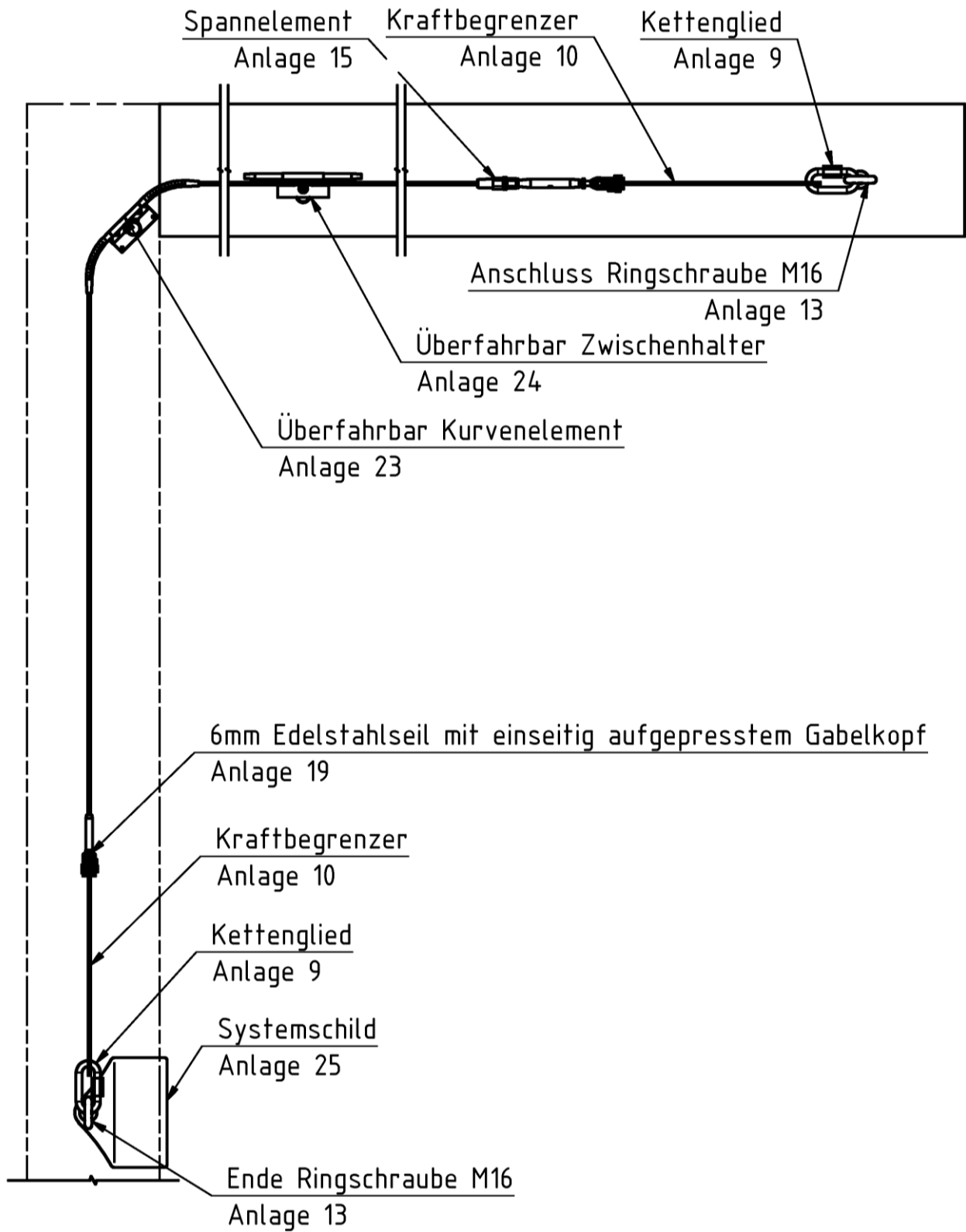
Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 5
Sys. III - Seilsystem nicht überfahrbar 6mm Spannelement	





elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 6
Sys. III - Seilsystem nicht überfahrbar 6mm Federspannelement	

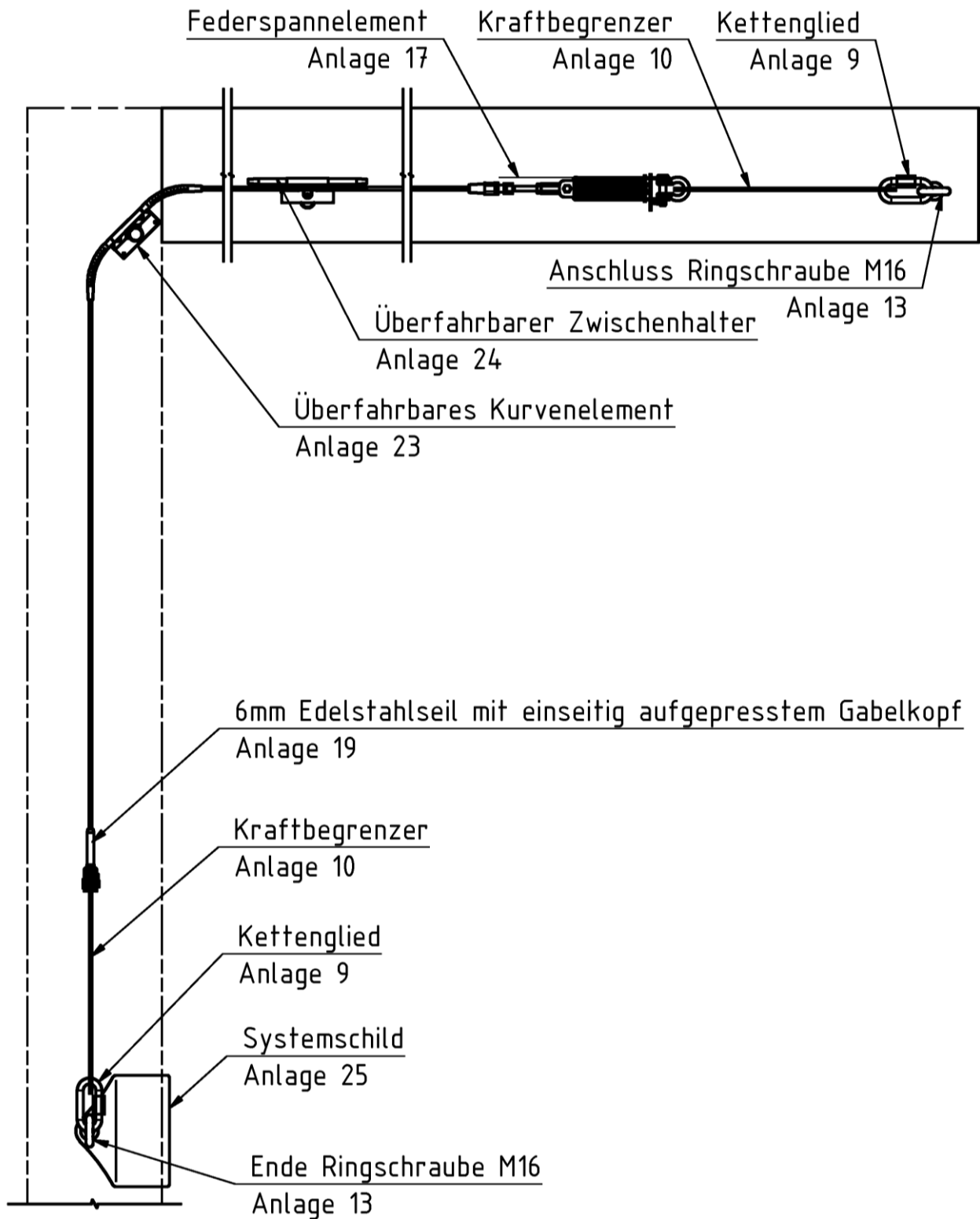


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

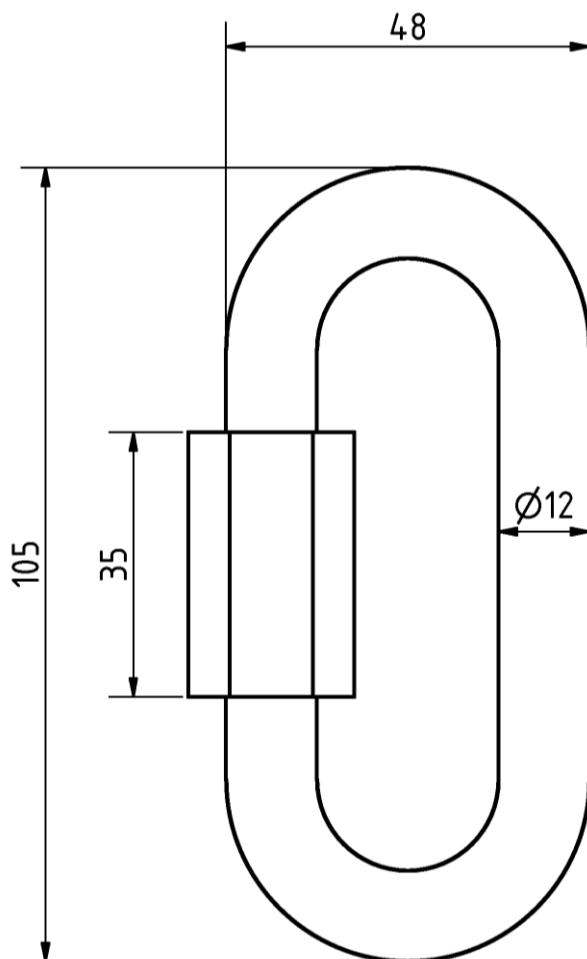
Sys. IV - Seilsystem überfahrbar 6mm Spannelement

Anlage 7



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz	Anlage 8
Sys. IV - Seilsystem überfahrbar 6mm Federspannelement	

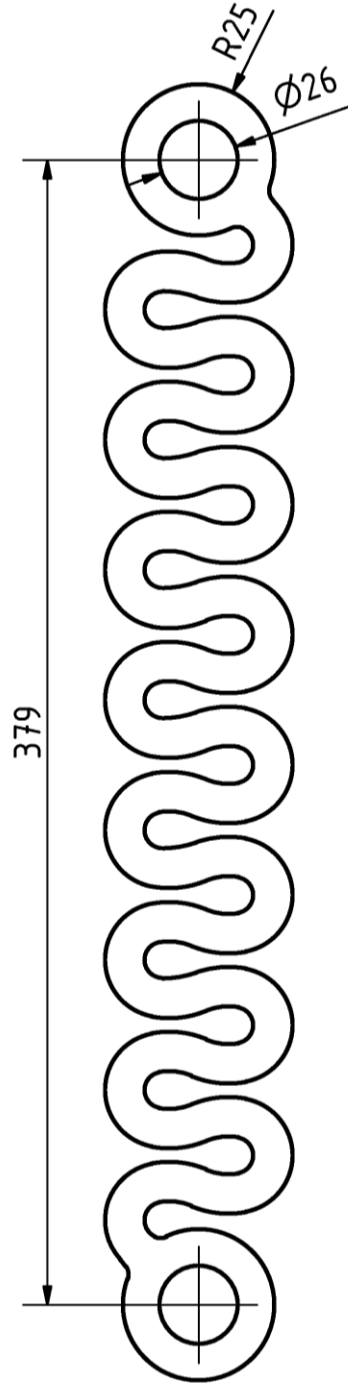


elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I, II, III & IV - Kettenglied

Anlage 9

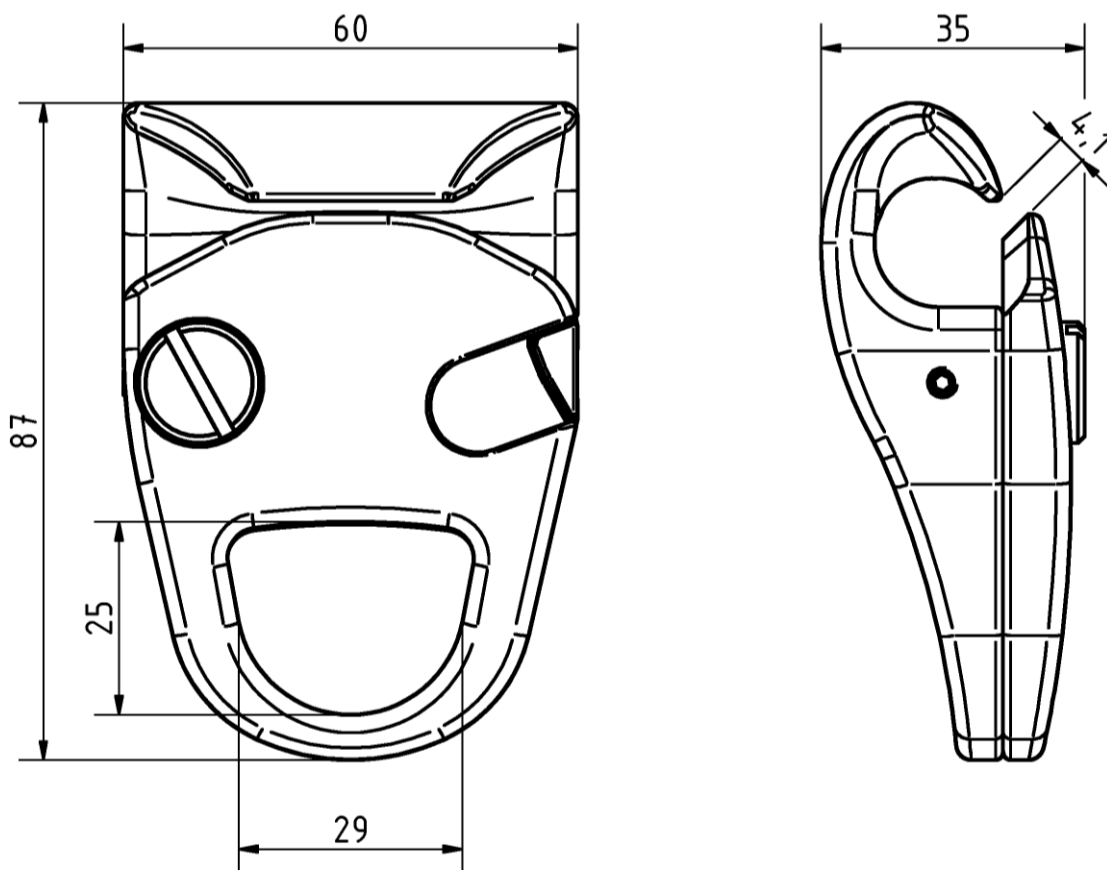


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I, II, III & IV - Kraftbegrenzer

Anlage 10

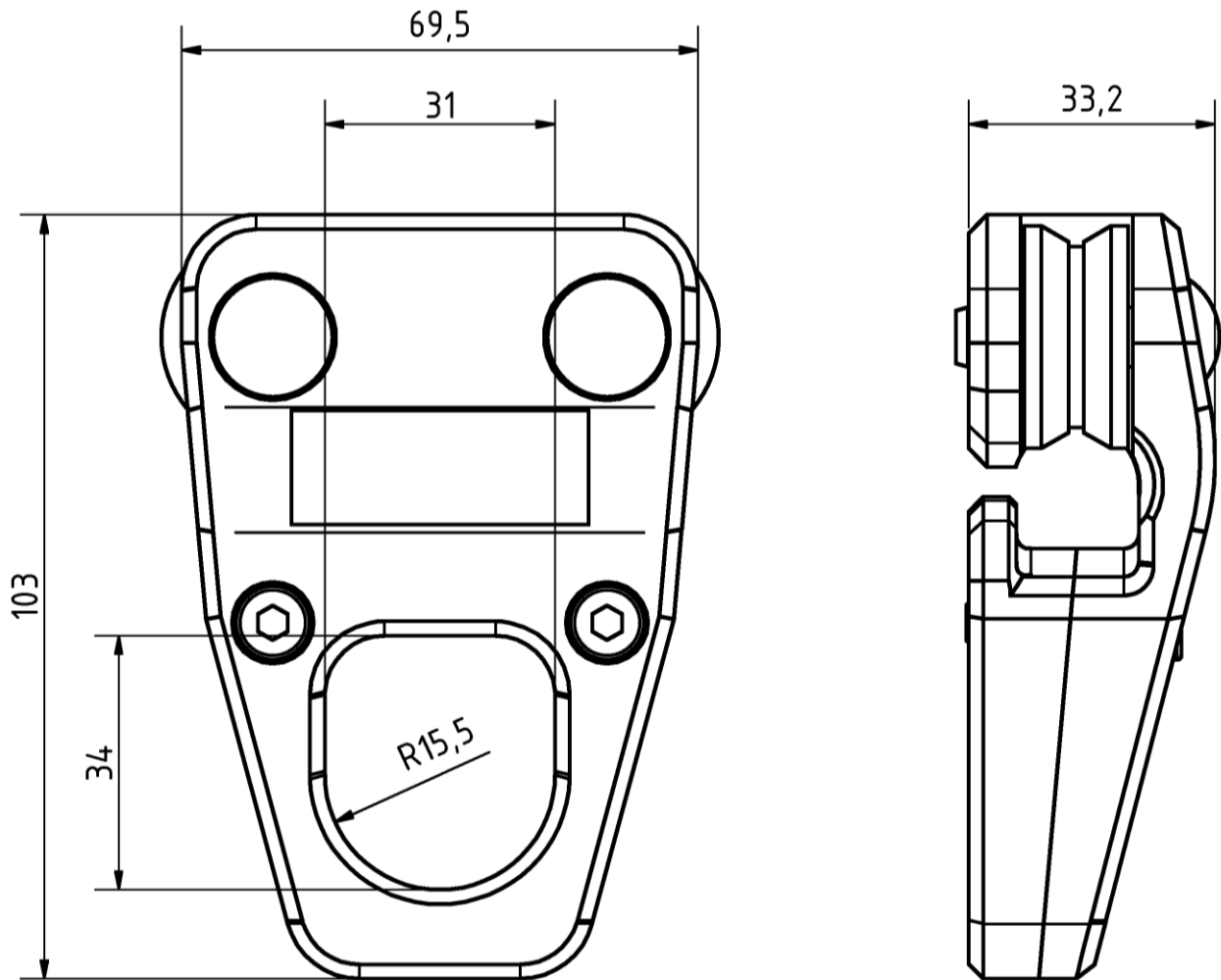


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I, II, III & IV - Seilgleiter - ProSlide

Anlage 11

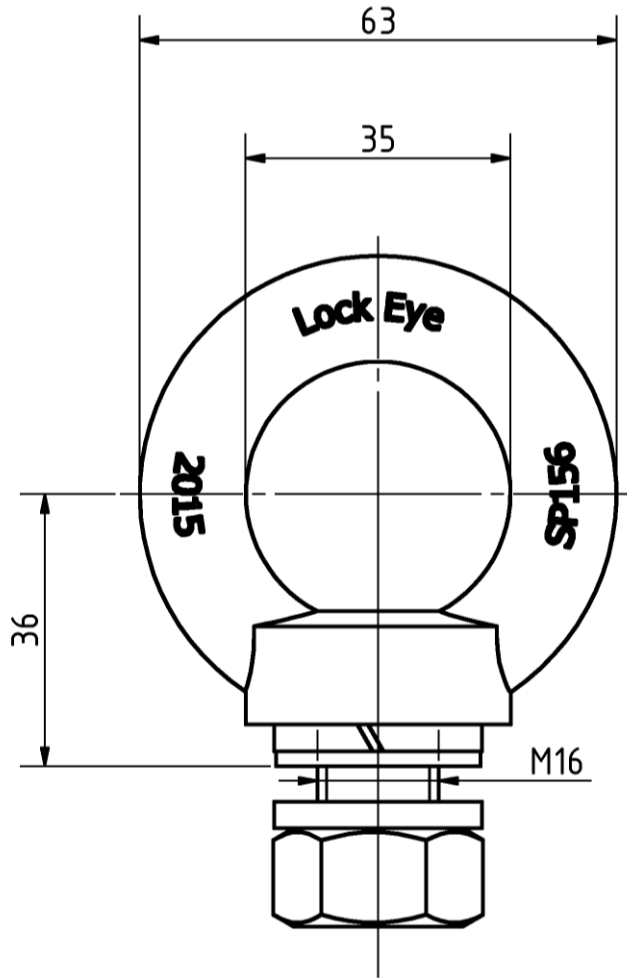


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I, II, III & IV - Überkopfgleiter

Anlage 12



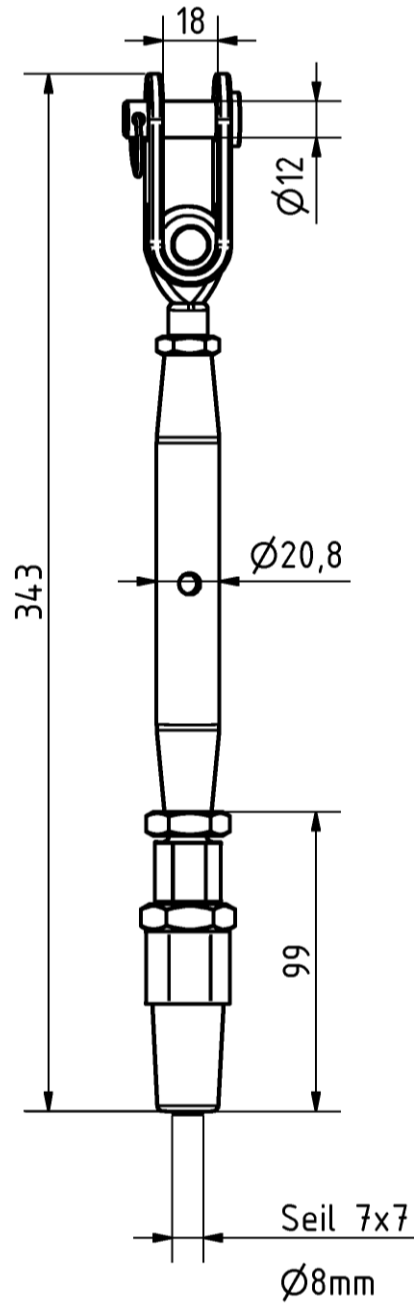
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I, II, III & IV - Ringschraube

Anlage 13



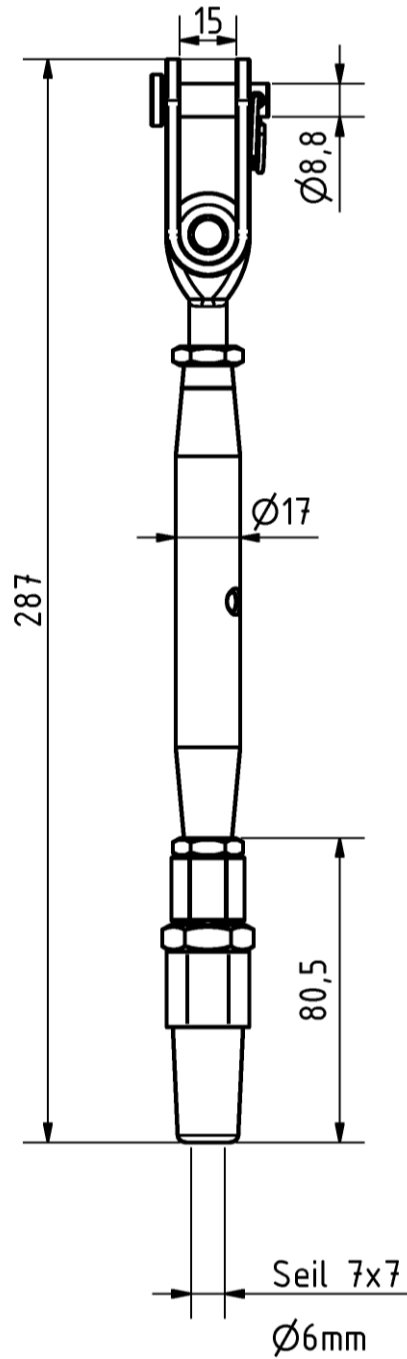


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I & II - Spannelement 8mm

Anlage 14

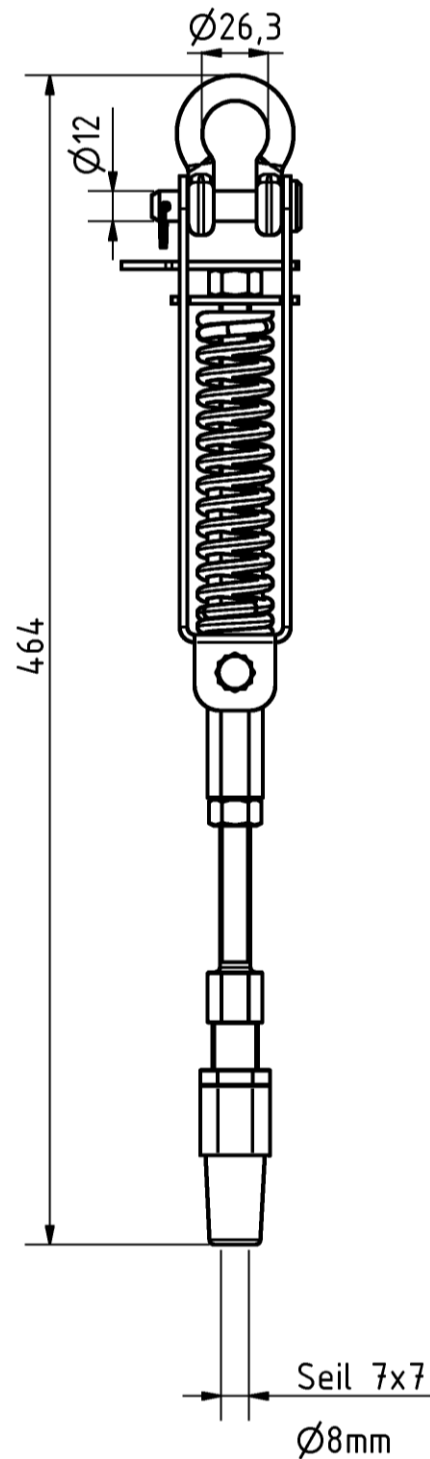


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. III & VI - Spannelement 6mm

Anlage 15

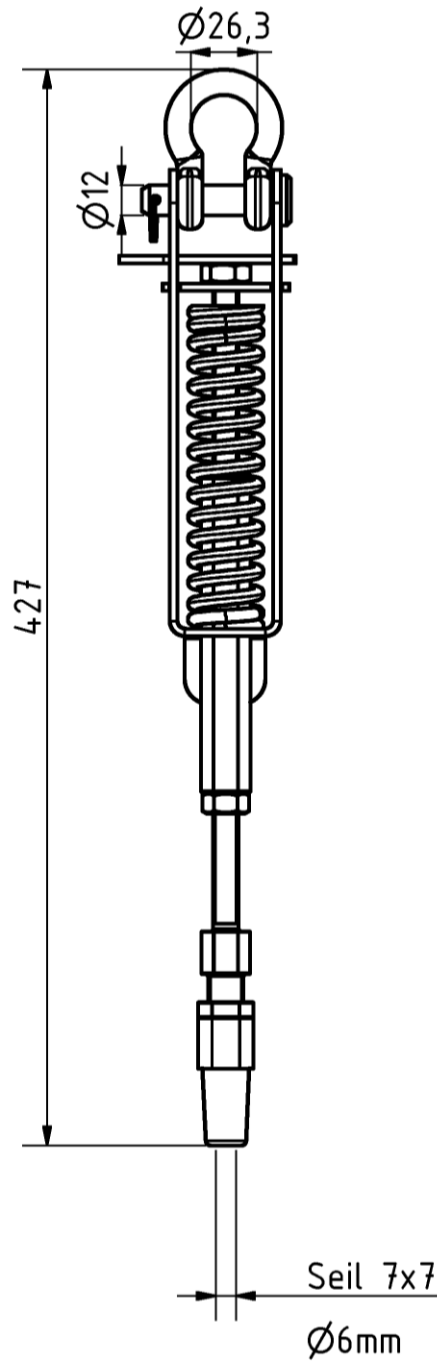


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I & II - Federspannelement 8mm

Anlage 16

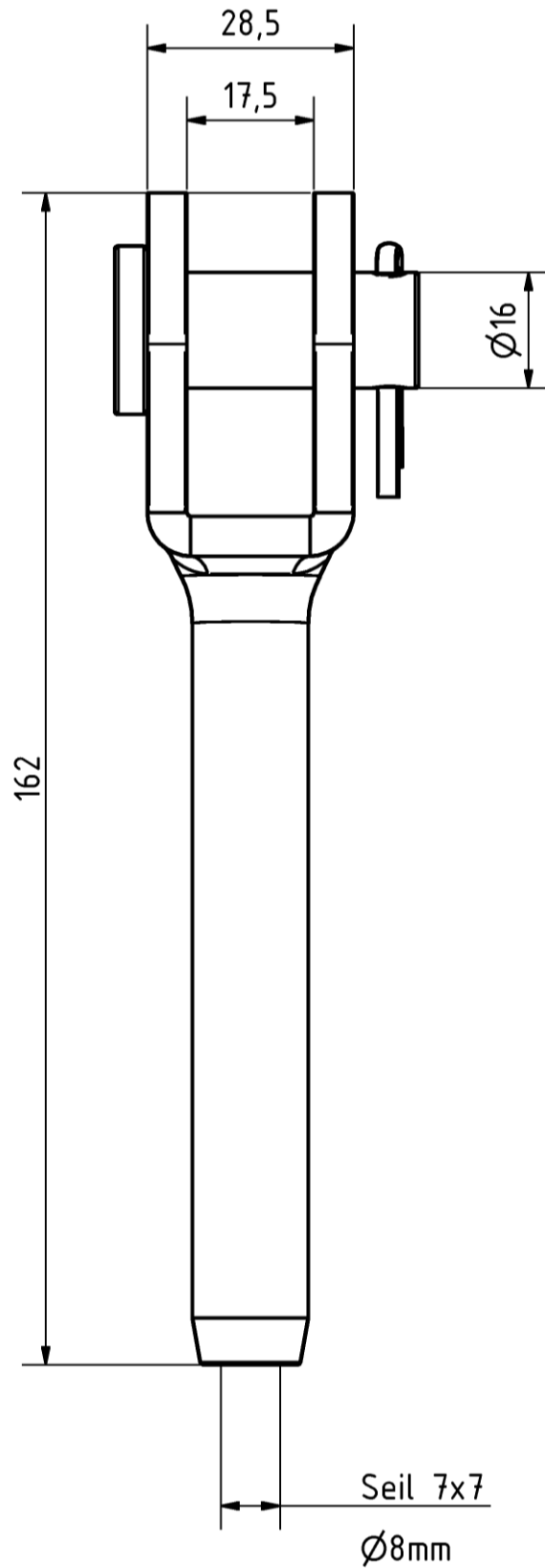


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. III & VI - Federspannelement 6mm

Anlage 17

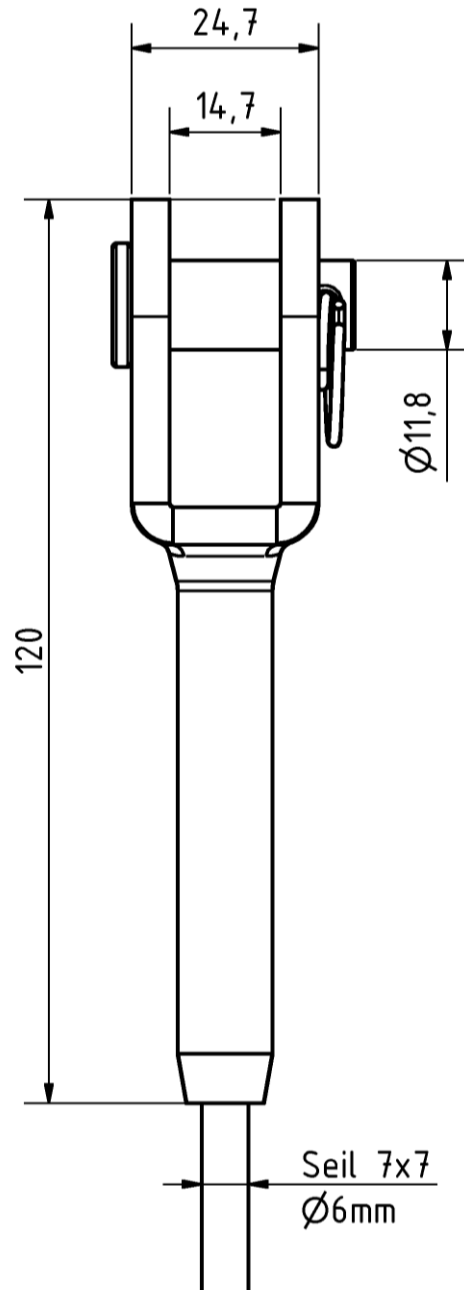


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I & II - Gabelkopf 8mm (eingepresst)

Anlage 18

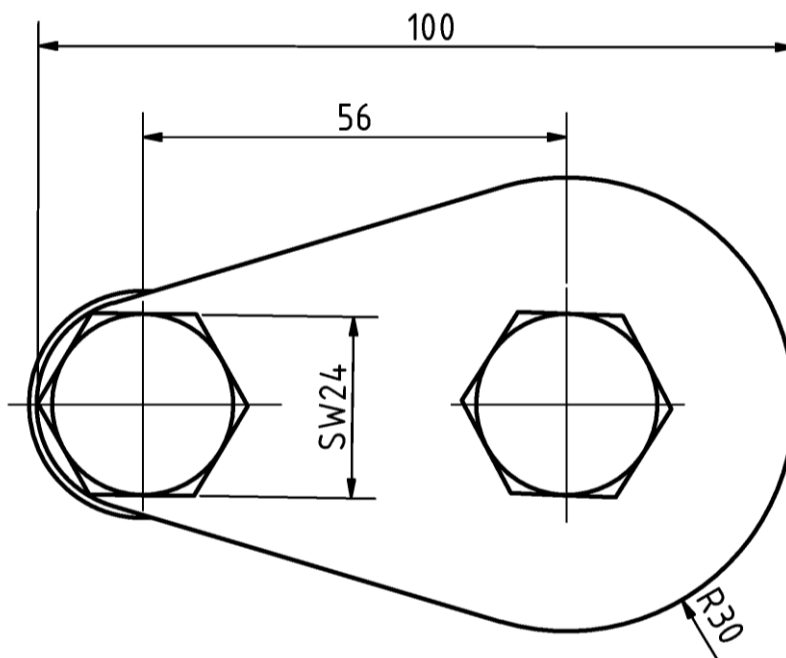
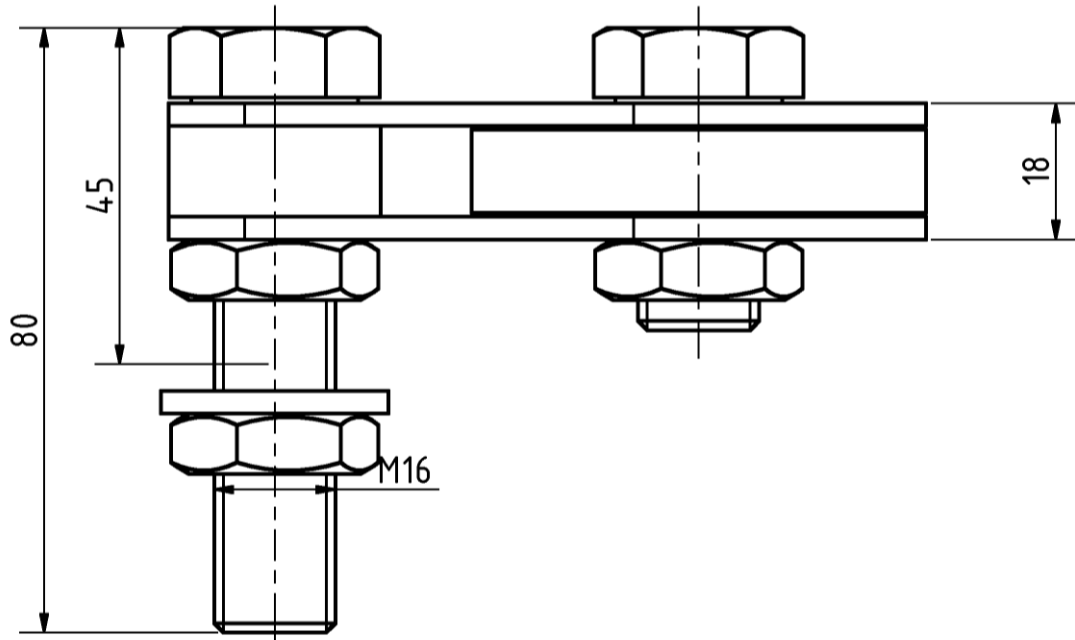


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. III & IV - Gabelkopf 6mm (eingepresst)

Anlage 19

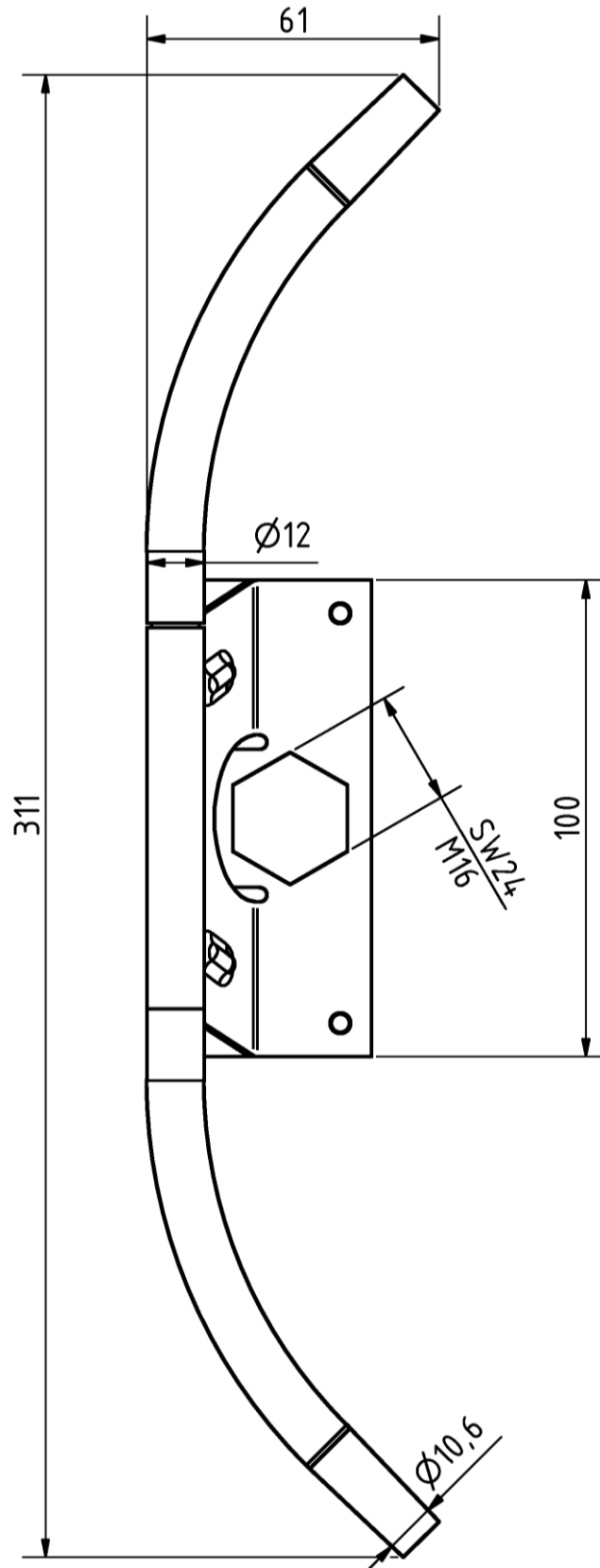


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I & III - Kurvenelement 6 & 8mm

Anlage 20



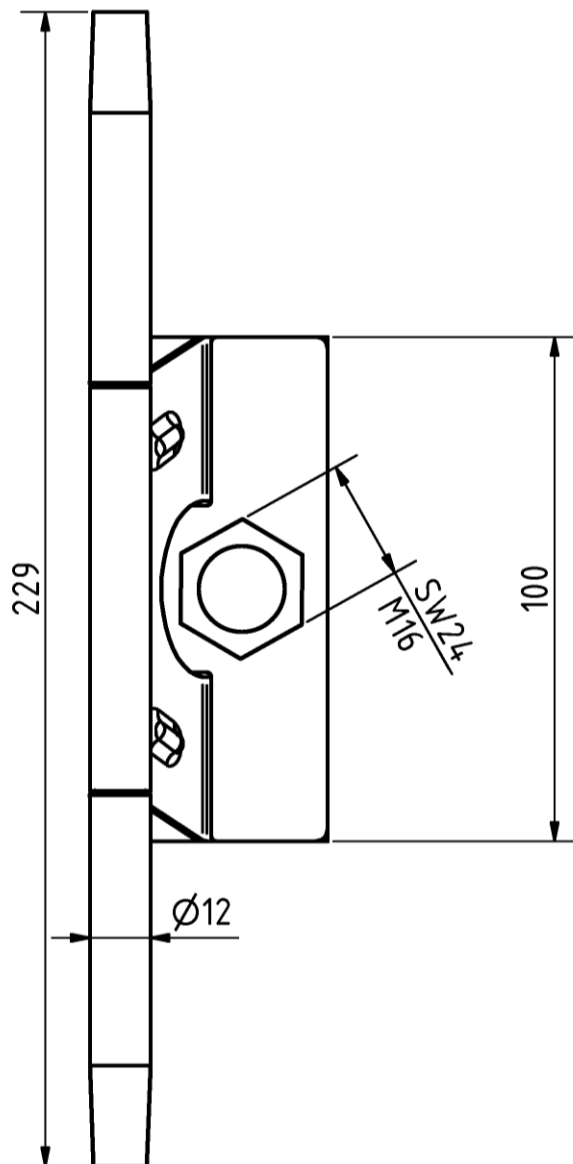
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. II - Überfahrbare Kurve 8mm

Anlage 21



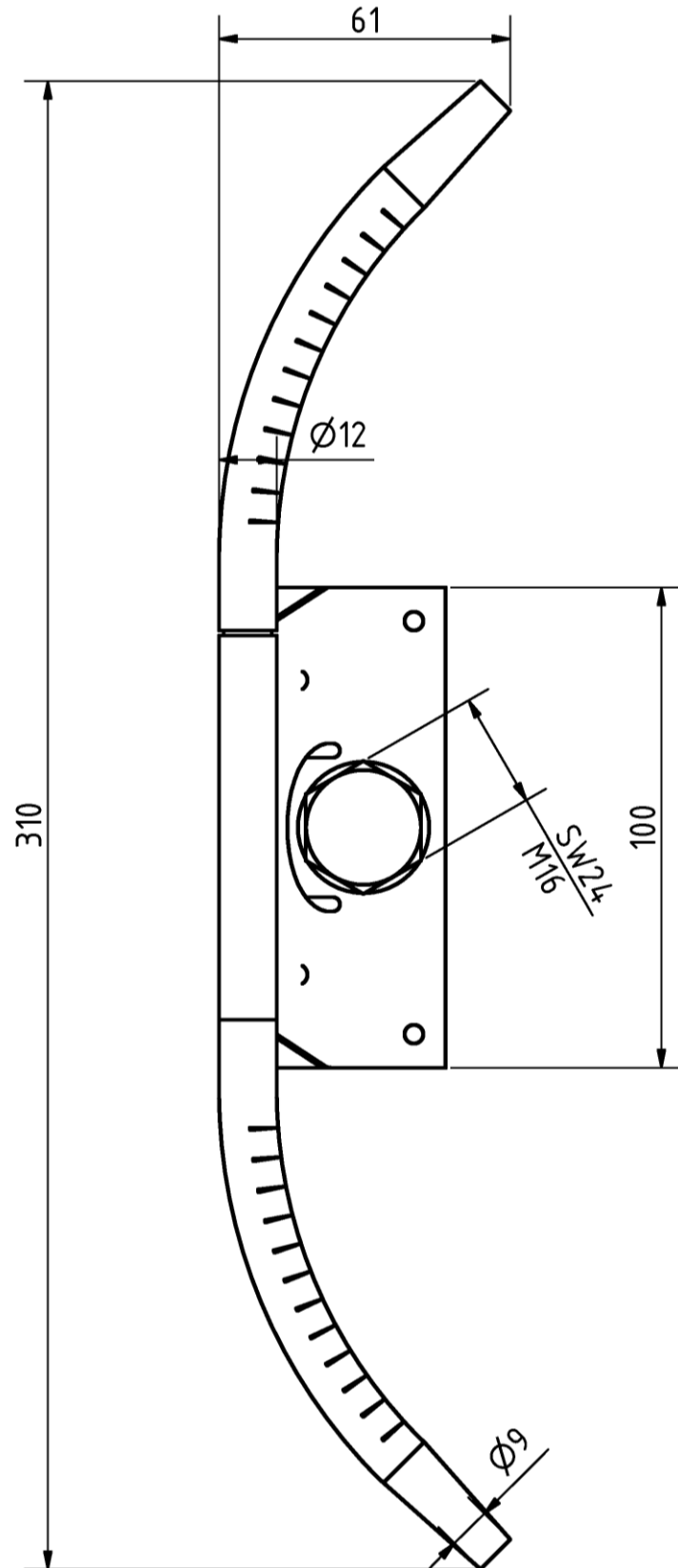


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. II - Überfahbarer Zwischenhalter 8mm

Anlage 22

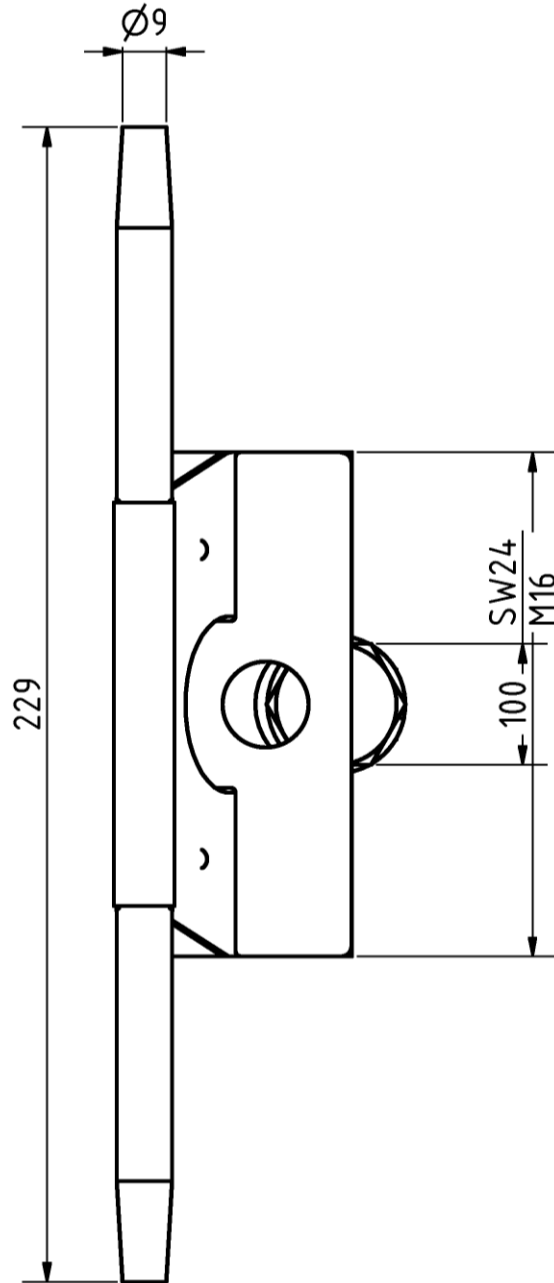


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. IV - Überfahrbare Kurve 6mm

Anlage 23

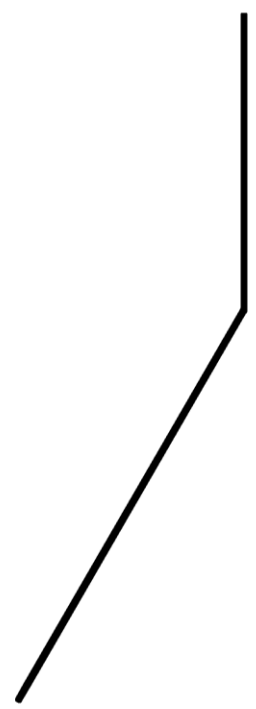
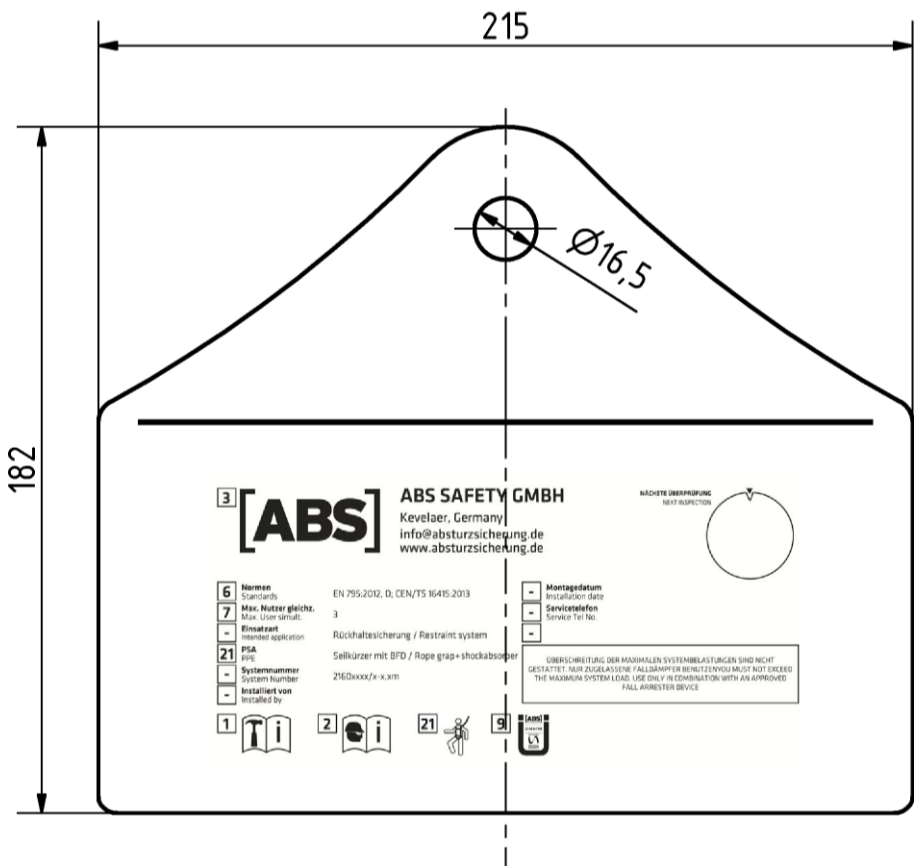


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. IV - Überfahrbare Zwischenhalter 6mm

Anlage 24



elektronische kopie der abz des dibt: z-14.9-786

Seilsystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I-IV - Systemschild

Anlage 25

**MONTAGEDOKUMENTATION**  
 SEILSICHERUNGSSYSTEME



**PROJEKTNAME UND -ADRESSE**

Projekt/Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Hersteller: ABS Safety GmbH • Gewerbering 3 • D-47623 Kevelaer

SYS I  SYS II  SYS III  SYS IV

Produktbezeichnung\*

**MONTAGEBETRIEB**

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**VERANTWÖRTLICHER MONTEUR**

Name \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 E-Mail (optional) \_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

Dachform \_\_\_\_\_  
 Gebäudeart \_\_\_\_\_  
 Datum der Fertigstellung \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass das ausgeführte Seilssicherungssystem \_\_\_\_\_  
 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.9-786 des Deutschen Instituts  
 für Bautechnik vom \_\_\_\_\_ (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom \_\_\_\_\_) montiert wurde.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Stempel, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Dachplanskizze/Fotodokumentation**



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Hersteller als Kopie zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

Form Z-14.9-786

Seilssystem als Sicherungssystem gegen Absturz

Sys. I, II, III & IV - Montagedokumentation

Anlage 26

elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-786